

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das
Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden
(320/ME XXV. GP)**

Durch den gegenständlich begutachteten Entwurf soll die Möglichkeit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen anstelle des Vollzugs einer Ersatzfreiheitsstrafe auf das Verwaltungsstrafverfahren ausgedehnt werden. Dieses Gesetzesvorhaben wird von NEUSTART bereits seit einigen Jahren gefordert und nun als wesentliche Verbesserung der verwaltungsstrafrechtlichen Vollstreckungsmöglichkeiten ausdrücklich befürwortet.

Der Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe ist nicht zur Erreichung der Strafzwecke erforderlich, sondern nur eine Konsequenz der Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe. Jeder Freiheitsstrafvollzug ist ein massiver Grundrechtseingriff, hat sozial schädliche Wirkungen und ist kostenintensiv, weshalb er nur als letztes mögliches Mittel erfolgen sollte. Da sich im gerichtlichen Strafrecht und im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafrecht die Erbringung gemeinnütziger Leistungen als alternative Konsequenz der Uneinbringlichkeit bewährt hat, besteht keine Notwendigkeit mehr, das System der Ersatzfreiheitsstrafen im allgemeinen Verwaltungsstrafrecht unverändert weiter aufrecht zu erhalten.

NEUSTART hat (einschließlich des vor in Kraft treten von § 3a Strafvollzugsgesetz (StVG) durchgeführten Modellversuchs) bereits mehr als 10 Jahre Vermittlungserfahrung bei uneinbringlichen gerichtlich verhängten Geldstrafen und führt seit 4 Jahren auch Vermittlungen bei von Finanzstrafbehörden verhängten, uneinbringlichen Geldstrafen durch. Auf Grundlage dieser praktischen Erfahrungen schlägt NEUSTART vor, die folgenden Punkte im Gesetzesentwurf zu berücksichtigen:

... Frist zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen

Im begutachteten Entwurf ist vorgesehen, dass die Möglichkeit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen anstelle des Vollzugs einer Ersatzfreiheitsstrafe in § 54b Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) verankert wird. Der dafür vorgeschlagene Gesetzestext entspricht § 179 Abs. 3 Finanzstrafgesetz (FinStrG) in der geltenden Fassung. Im Wesentlichen wäre damit der Ablauf gleich geregelt, wie im Fall einer von Finanzstrafbehörden verhängten, uneinbringlichen Geldstrafe. Bei diesem Ablauf erfolgt die Einbindung eines Vermittlers erst dann, wenn der Bestrafte fristgerecht seine Bereitschaft zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen erklärt hat. In der Praxis hat sich herausgestellt, dass die Erteilung eines Vermittlungsauftrags durch die Behörde oft erst mehrere Tage nach Einlangen der Bereitschaftserklärung erfolgt. Nach § 3a Abs. 2 StVG beginnt die einmonatige Vermittlungsfrist jedoch bereits ab der Bereitschaftserklärung zu laufen, sodass bei einer verzögerten Erteilung des Vermittlungsauftrags nicht mehr ausreichend Vermittlungszeit zur Verfügung steht. Diese Problematik wurde bereits mit dem Bundesministerium für Finanzen besprochen, wobei eine entsprechende Änderung von § 179 FinStrG ventiliert wurde. In § 54b Abs. 2 VStG sollte die geschilderte Problematik bereits von Anfang an entschärft werden.

- ⇒ NEUSTART schlägt vor, § 54b Abs. 2 VStG um folgenden Satz zu ergänzen: *„Die einmonatige Frist zur Herstellung des Einvernehmens mit einer geeigneten Einrichtung (§ 3a Abs. 2 StVG) beginnt erst zu laufen, sobald ein Vermittler (§ 29b Bewährungshilfegesetz) durch die Behörde von der Bereitschaft des Bestraften zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen informiert wurde.“*

... Frist zum Antritt einer Ersatzfreiheitsstrafe

Aus dem zu § 54b Abs. 2 VStG vorgeschlagenen Gesetzestext würde sich (zumindest nach den Erläuterungen) - im Unterschied zu dem nach § 179 Abs. 3 FinStrG geregelten Ablauf - ergeben, dass nicht eine einmonatige Frist (nach § 3 Abs. 2 StVG), sondern eine im Einzelfall von der Behörde nach § 53b Abs. 1 VStG zu bestimmende Frist für die Abgabe einer Bereitschaftserklärung durch den Bestraften gilt.

- ⇒ **NEUSTART** schlägt vor, § 54b Abs. 2 VStG um folgenden Satz zu ergänzen: *„Für den Antritt einer Ersatzfreiheitsstrafe ist nach § 53b Abs. 1 eine zumindest einmonatige Frist zu bestimmen.“*

... Mindestdauer gemeinnütziger Leistungen

Nachdem es keine Untergrenze für die Bemessung einer Ersatzfreiheitsstrafe gibt (§ 16 VStG), wären nach dem anzuwendenden und grundsätzlich passenden Umrechnungsschlüssel „4 Stunden gemeinnütziger Leistungen entsprechen einem Tag der Ersatzfreiheitsstrafe“ auch Leistungen im Minutenausmaß denkbar. Auch wenn es sich bei den Leistungen in der Regel um einfache Tätigkeiten handelt, die keine besonderen Kenntnisse erfordern, ist seitens der Einrichtungen pro Leistungserbringer ein Mindestmaß an Erklärungsaufwand erforderlich, sodass ein wirklicher Nutzen für die Gemeinschaft erst ab einem gewissen zu erbringenden Stundenausmaß eintreten kann. Mit einer vorsichtigen Schätzung wäre ein solches Mindeststundenausmaß, ab dem von einem tatsächlichen Nutzen der Leistung ausgegangen werden kann, bei 4 Stunden anzusetzen. 4 Stunden gemeinnütziger Leistungen würden auch dem theoretisch möglichen niedrigsten Leistungsausmaß entsprechen, das sich aus einer gerichtlich verhängten Geldstrafe ergibt (Strafminimum nach § 19 StGB sind 2 Tagsätze, die einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe entsprechen). Es wäre grundrechtlich bedenklich, würde die Möglichkeit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen im Verwaltungsstrafgesetz erst ab einem Ausmaß der Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag vorgesehen werden. Sachlich gerechtfertigt erscheint es jedoch, wenn – unabhängig von der Dauer der verhängten Ersatzfreiheitsstrafe – ein Mindestmaß für zu erbringende Leistungsstunden vorgesehen wird.

- ⇒ **NEUSTART** schlägt vor, den im begutachteten Entwurf als Ergänzung des § 54b Abs. 2 VStG vorgesehenen zweiten Satz folgendermaßen (weiter) zu ergänzen: *„Darüber ist er in der Aufforderung zum Strafantritt zu informieren, wobei ihm auch das Ausmaß der zu erbringenden gemeinnützigen Leistungen, **das zumindest 4 Stunden umfasst**, mitzuteilen ist.“*

... Gebietskörperschaften als Kostenträger

Der begutachtete Entwurf sieht in § 54e VStG vor, dass die Kosten der Vermittlung gemeinnütziger Leistungen von jenem Rechtsträger zu tragen sind, in dessen Namen die Behörde gehandelt hat. Diese Rechtsträger sind jedenfalls der Bund (vertreten durch verschiedene Ministerien) und die Länder. In diesem Zusammenhang wird zu beachten sein, dass der mit den Vermittlungsleistungen verbundene Administrativaufwand umso höher ist, je kleingliedriger die Durchführung organisiert wird. Würden die Rechtsträger die Vermittlungsleistungen selber erbringen, müssten sie für einen zahlenmäßig jeweils recht geringen Anfall eigenes Fachpersonal ausbilden und weiterbilden sowie die Einhaltung von Qualitätsstandards sicherstellen. Würden die Rechtsträger als Auftraggeber jeweils eigene Verträge mit Organisationen als Auftragnehmer abschließen, wären in jedem dieser Verträge Leistungs-, Dokumentations-, Berichts- und Abrechnungsstandards zu definieren. Hätte ein Auftragnehmer mehreren Auftraggebern gegenüber unterschiedliche Qualitätsstandards zu erfüllen, die er in seinen internen Abläufen abzubilden hätte, würde das den Aufwand gegenüber einem einheitlichen Vertrag deutlich erhöhen.

- ⇒ **NEUSTART** empfiehlt eine einheitliche Vertragsgestaltung mit der Republik Österreich als einzigem Auftraggeber vertreten durch das Bundeskanzleramt.

... Übergangsbestimmungen

Im letzten Satz von § 66b Abs. 20 VStG ist vorgesehen, dass die Alternative einer Erbringung gemeinnütziger Leistungen statt der Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe nur für jene Geldstrafen gelten soll, die nach dem 1.1.2018 in Rechtskraft erwachsen sind. Eine solche Übergangsbestimmung würde bewirken, dass es auch Jahre später noch Ersatzfreiheitsstrafen geben würde, die alternativlos zu vollstrecken wären. Bei anderen Geldstrafen wäre jedoch schon relativ bald nach dem 1.1.2018 die Möglichkeit einer Erbringung gemeinnütziger Leistungen anzubieten, weil eine Uneinbringlichkeit entsprechend früh feststeht. Dem gegenüber erscheint ein einheitliches Umsetzungsdatum, das sich am Zeitpunkt der Ausfertigung einer Antrittsaufforderung (§ 53b Abs. 1 VStG) orientiert gerechter und auch einfacher umsetzbar.

- ⇒ **NEUSTART** schlägt vor, einen einheitlichen Anwendungsbeginn für alle danach ausgefertigten Aufforderungen zum Antritt einer Ersatzfreiheitsstrafe vorzusehen, der so festgesetzt wird, dass eine bundesweite Umsetzung gewährleistet ist.

... vermehrte Einsatzmöglichkeit bei Gebietskörperschaften

In den Erläuterungen des begutachteten Entwurfs ist angeführt, dass im Jahr 2015 insgesamt 7.452 Personen eine Ersatzfreiheitsstrafe im Sinne des § 16 VStG verbüßt haben. Auf Grundlage dieser Angabe ist mit einer beträchtlichen Ausweitung auch der zu vermittelnden Leistungserbringungen zu rechnen, die nicht mehr alleine mit den aktuell als geeignet anerkannten Einrichtungen (§ 202 Abs. 2 StPO) durchführbar erscheint. Um einem drohenden Engpass vorzubeugen, wäre es aus Sicht von **NEUSTART** erforderlich, Einsatzmöglichkeiten zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen bei den Gebietskörperschaften auszuweiten.

8. Juni 2017

Alfred Kohlberger MAS und Dr. Christoph Koss
Geschäftsführer
NEUSTART – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit
<http://www.neustart.at>
ZVR-Zahl: 203142216